

Rechtsanwalt Beckamp, Hohenzollernring 57, 50672 Köln

Stadt Köln
Oberbürgermeisterin
Frau Henriette Reker
Historisches Rathaus
50667 Köln-Innenstadt

persönliche Übergabe

Roger Beckamp
Rechtsanwalt
Immobilienökonom (ebs)

Hohenzollernring 57
50672 Köln

0221 / 999 675 40
0221 / 999 675 44 (Fax)
0179 / 694 434 0
beckamp@beckamp.de

AfD Bund ./. Stadt Köln wg. Äußerungen der OB / Unterlassungsaufforderung

Ihr Zeichen

14. Januar 2017
Unser Zeichen 022 / 16

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Reker,

ich zeige an, dass ich in vorgenannter Angelegenheit die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD), vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Bundessprecher Dr. Frauke Petry und Prof. Dr. Jörg Meuthen, Schillstraße 9, 10785 Berlin, anwaltlich berate und vertrete. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Meine Mandantin hat festgestellt, dass Sie sich in der vergangenen Woche in Ihrer Funktion als Oberbürgermeisterin der Stadt Köln gegenüber der Presse im Zusammenhang mit dem am 22./ 23. April 2017 anstehenden Bundesparteitag im Kölner Maritim-Hotel geäußert haben.

Diese Äußerungen waren rechtswidrig, da Sie dadurch gegen das staatliche Neutralitäts- sowie das Sachlichkeitsgebot verstoßen haben. Die diesbezügliche Rechtsprechung des (auch hier zuständigen) Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster sollte Ihnen bekannt sein (*vgl. Urteil vom 4. November 2016, Az.: 15 A 2293/15 – „Lichter aus!“*).

I. Sachverhalt

Bei meiner Mandantin handelt es sich um eine Partei im Sinne des Art. 21 GG sowie des § 1 PartG. Sie wird am 22./ 23. April 2017 ihren Bundesparteitag im Kölner Hotel „Maritim“ abhalten. Ein entsprechender rechtswirksamer Vertrag mit dem Hotel liegt vor.

1. rechtsstaatswidrige Reaktionen

Diese Tatsachen sind Ihnen bekannt. Ebenso bekannt ist Ihnen, dass zuletzt medial der Ruf Kölner Aktivisten laut wurde, meiner Mandantin die Durchführung des Bundesparteitags in Köln zu erschweren. Dabei wurde etwa der Hotelbetreiber dazu aufgefordert, von der Durchführung des rechtswirksamen Vertrages abzusehen.

Diesem rechtswidrigen und undemokratischen Begehren verweigerten jedoch sowohl der Geschäftsführer der Hotelgesellschaft als auch der Direktor des Kölner Hotels die Gefolgschaft. So teilte der Geschäftsführer etwa mit, dass es nicht seine Aufgabe sei, „*die inhaltliche Ausrichtung dieser Interessensvertretungen zu bewerten oder sie als unsere Kunden auszuschließen, wenn sie zur demokratisch legitimierten Parteienlandschaft in Deutschland zählen*“ (<http://www.ksta.de/koeln/afd-parteitag-in-koeln-maritim-hotel-erntet-shitstorm-25361926>).

Auch der Direktor stellt richtigerweise darauf ab, dass meine Mandantin zur demokratisch legitimierten Parteienlandschaft gehört (<http://www.ksta.de/koeln/afd-bundesparteitag-in-koeln-karnevals-stars-fordern-absage-von-maritim-hotel-25686330>). Ebenso äußerte sich der Betriebsrat des Hotels und betonte, dass „*die AfD ein Teil der demokratischen Landschaft Deutschlands ist*“ (<http://www.express.de/koeln/afd-parteitag-in-koeln-maritim-betriebsrat-ruft-nach-todesdrohungen-zur-vernunft-auf-25703930>). Auch Kölns Polizeipräsident Jürgen Mathies betonte, dass „*Parteien einen Anspruch darauf*“ haben, „*ihre Parteitage abzuhalten*“ (<http://www.ksta.de/koeln/afd-parteitag-in-koeln-polizeichef-warnt-vor-eskalation---30-000-protestler-erwartet-25716178>).

Dieses demokratische Verständnis einer freien und offenen Parteienlandschaft und des politischen Diskurses teilen einige offenbar nicht, so dass es schon kurz nach Bekanntgabe zu einem sog. „Shitstorm“ auf der Facebook-Seite des Hotelbetreibers kam. Dabei wurde etwa zum Boykott der Hotelgruppe

aufgerufen (<http://www.ksta.de/koeln/afd-parteitag-in-koeln-maritim-hotel-erntet-shitstorm-25361926>).

Bündnisse, die sich mit „Massenblockaden“ rühmen, forderten den Hotelbetreiber zudem zur Stornierung auf (<http://www.ksta.de/koeln/maritim-hotel-afd-will-bundesparteitag-in-koeln-abhalten-25340858>).

Inzwischen kam es sogar zu **Morddrohungen** (!) gegenüber den Mitarbeitern des Hotels, falls diese an dem relevanten Wochenende arbeiten sollten. Diese wurden nicht nur telefonisch, sondern auch persönlich an der Rezeption (!) ausgesprochen. Der Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats des Hotels berichtete hierzu: *„Seitdem der Termin öffentlich wurde, sieht sich die Belegschaft des Hotels Bedrohungen und Anfeindungen ausgesetzt. Die Dimension der Bedrohungen und Diffamierungen durch soziale Medien und anonyme Anrufer ist jedoch nicht akzeptabel. Unsere Kolleginnen und Kollegen werden während ihrer Arbeitszeit im Hotel mit dem Tode bedroht. Uns wird gesagt, dass wir auf keinen Fall an diesen beiden Tagen arbeiten sollten, weil der ganze Bau brennen wird“* (<http://www.morgenpost.de/politik/article209555473/AfD-Parteitag-Todesdrohungen-gegen-Hotel-Mitarbeiter.html>). Hier ermittelt nun die Polizei.

2. *Aussage der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln*

In diesem aufgeheizten Klima haben Sie nun ausgerechnet in Ihrer Funktion als Oberbürgermeisterin der Stadt Köln und unter Ausnutzung Ihrer diesbezüglichen Prominenz Öl ins Feuer gegossen. Selbst die Berichte über Morddrohungen gegen Mitarbeiter des Hotels haben Sie offenbar nicht davon abhalten können, auf diesen populistischen und demokratisch fragwürdigen Zug aufzuspringen und die brisante Stimmung weiter künstlich aufzuheizen. Denn unter der URL

<http://www.ksta.de/koeln/parteitag-im-maritim-hotel-festkomitee-koelner-karneval-will-gegen-afd-demonstrieren-25699802>

findet sich ein Artikel vom 8. Februar 2017. Dort heißt es unter der Überschrift *„Parteitag im Maritim-Hotel Festkomitee - Kölner Karneval will gegen AfD demonstrieren“* wie folgt:

(...)

„OB Reker äußert sich erstmals

Auch Oberbürgermeisterin Henriette Reker äußerte sich erstmals zu dem Thema: „Ich finde es unerträglich, dass unsere Stadt als Bühne für die Selbstdarstellung einer Partei missbraucht werden soll, die zum Sammelbecken für Propagandisten von Ausgrenzung und Fremdenfeindlichkeit in Deutschland geworden ist. Ich unterstütze ausdrücklich alle, die mit demokratischen und friedlichen Mitteln ihre Stimme gegen Rassismus, Antisemitismus und Ausgrenzung erheben.“

(...)

Hier wird gleich doppelt auf Ihr Amt als Oberbürgermeisterin Bezug genommen. Zudem sprechen Sie selbst von „*unserer Stadt*“. Ausweislich dieses Zitats äußern Sie sich zudem über meine Mandantin – eine politische Partei – und bezeichnen diese pauschal als *„Sammelbecken für Propagandisten von Ausgrenzung und Fremdenfeindlichkeit in Deutschland“* sowie als Rassisten, als Antisemiten sowie als Ausgrenzer.

Damit stimmen Sie – und das in Ihrer Funktion als Oberbürgermeisterin – in die Forderungen derjenigen ein, die das Maritim auffordern, einen rechtsgültigen Vertrag mit unserer Mandantin rechtswidrig zu brechen. Dabei schrecken Sie noch nicht einmal vor pauschalen Diskreditierungen zurück und beschimpfen nicht nur meine Mandantin, sondern auch deren gewählte Volksvertreter sowie deren rund 26.000 Parteimitglieder. Dieses Verhalten von Ihnen ist weder sachlich noch neutral – es ist vielmehr eindeutig rechtswidrig.

II. rechtliche Würdigung

Mit Ihrer Äußerung verletzen Sie die Rechte meiner Mandantin.

1. rechtliche Stellung der Parteien

Die Stellung und Aufgabe meiner Mandantin ist durch die Verfassung festgelegt. Art. 21 Abs. 1

Grundgesetz (GG) bestimmt, dass Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken. § 1 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) bestimmt, dass Parteien ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

Dabei wirken die Parteien an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen und die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern. Des Weiteren ist es ihre Aufgabe, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranzubilden und sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden zu beteiligen. Schließlich sollen sie auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen (§ 1 Abs. 2 PartG).

Art. 21 Abs. 2 GG bestimmt ferner, dass Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, verfassungswidrig sind. Diese Parteien können – nur – vom Bundesverfassungsgericht verboten werden (§§ 13 Nr. 2, 43ff. BVerfGG).

Ein solches Verbot gegenüber meiner Mandantin existiert unstreitig nicht. Es gibt auch niemanden, der ein solches Verbot anstrebt – weil es dafür offensichtlich keine rechtliche Grundlage gibt. Aus dem Vorstehenden ergibt sich daher, dass meine Mandantin von unserer Verfassung die Aufgabe zugewiesen hat, an der „Bildung des politischen Willens des Volkes“ teilzunehmen.

2. Verletzung der Amtspflichten

Sie haben mit Ihren oben zitierten Äußerungen die Amtspflichten zur neutralen und sachlichen Wahrung Ihres öffentlichen Amtes verletzt.

2.1 Neutralitätspflicht

Die Kompetenz staatlicher und kommunaler Amtsträger zur Öffentlichkeitsarbeit ist in mehrfacher Hinsicht **rechtlich begrenzt**. Bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben sind die öffentlichen Stellen umfassend an die Grundrechte sowie an Gesetz und Recht gebunden (Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG).

Schon deshalb ist ihnen jede Äußerung untersagt, die in anderen Zusammenhängen als „Schmähekritik“ im Sinne der §§ 185 ff. StGB zu qualifizieren wäre (vgl. *BVerfG, NVwZ 2015, 209, 212; OVG Münster, BeckRS 2016, 55264*).

Darüber hinaus wird das Recht politischer Parteien aus Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG, gleichberechtigt am Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes teilzunehmen, verletzt, wenn Staatsorgane als solche im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit parteiergreifend zugunsten oder zulasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern in den Wahlkampf einwirken.

Diese Schranke gilt nicht nur im Wahlkampf, sondern weitergehend auch für den politischen Meinungskampf und -wettbewerb im Allgemeinen. Soweit ein Amtsinhaber am politischen Meinungskampf zwischen den politischen Parteien teilnimmt, muss zur Wahrung der Chancengleichheit dieser Parteien sichergestellt sein, dass ein Rückgriff auf die mit dem Amt verbundenen Mittel und Möglichkeiten unterbleibt. Nimmt der Amtsinhaber für sein Handeln die Autorität des Amtes oder die damit verbundenen Ressourcen in spezifischer Weise in Anspruch, ist es im Verhältnis zu den politischen Parteien dem **Neutralitätsgebot** unterworfen (vgl. *BVerfG, NVwZ-RR 2016, 241, 242; OVG Münster, BeckRS 2016, 55264 m.w.N.*). Dem zum Schutz der politischen Chancengleichheit erforderlichen Neutralitätsgebot sind selbstverständlich auch Amtsträger auf kommunaler Ebene unterworfen (vgl. *OVG Münster, BeckRS 2016, 55264*).

Diese Neutralitätspflicht haben Sie massiv verletzt!

Denn Sie haben sich durch Ihre Äußerung in Ihrer Amtsfunktion als Oberbürgermeisterin parteiergreifend zulasten einer Partei, nämlich unserer Mandantin geäußert. Damit haben Sie zudem – nur wenige Monate vor der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen – in den Wahlkampf eingegriffen.

Doch auch ohne Bezugnahme auf die kommenden Landtagswahlen ist Ihre Äußerung wegen der Verletzung des Neutralitätsgebots rechtswidrig.

2.2 Sachlichkeitsgebot

Unabhängig von der Neutralitätspflicht haben Sie Ihr Amt stets auch sachlich auszuüben. Diese Pflicht entspringt dem Sachlichkeitsgebot als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Amtliche Äußerungen eines (Ober-)Bürgermeisters, die in Grundrechte eingreifen, sind nur dann gerechtfertigt, wenn er sich dabei im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben bewegt und die rechtsstaatlichen Anforderungen an hoheitliche Äußerungen in Form des Sachlichkeitsgebotes wahrt (vgl. OVG Münster, BeckRS 2016, 55264).

Das Sachlichkeitsgebot erfordert im Einzelnen, dass mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden und Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen, das sie den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten, sowie auf einem im Wesentlichen zutreffenden und zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen.

Außerdem dürfen die Äußerungen im Hinblick auf das mit der Äußerung verfolgte sachliche Ziel im Verhältnis zu den Grundrechtspositionen, in die eingegriffen wird, nicht unverhältnismäßig sein. Die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit werden dabei durch den Rang des vom Hoheitsträger zu schützenden Rechtsgutes und die Intensität seiner Gefährdung einerseits und durch die Art und Schwere der Beeinträchtigung des Freiheitsrechts des nachteilig Betroffenen andererseits geprägt (vgl. OVG Münster, BeckRS 2016, 55264). Ferner muss die jeweilige Äußerung in einem konkreten Bezug zur Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe stehen (vgl. VGH München, BeckRS 2009, 37019).

Auch diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Denn es entspricht keiner gemeindlichen Aufgabe, sich unterstützend zu denjenigen zu äußern, die sich für das Brechen von zivilrechtlichen Verträgen oder für Blockaden gegenüber einer Partei – hier meiner Mandantin - aussprechen.

Die Stadt Köln ist auch nicht Eigentümerin des Hotels. Es ist folglich kein sachlicher Grund ersichtlich, warum sich die Stadt Köln, namentlich Sie als Oberbürgermeisterin, abträglich zu einem Bundesparteitag

einer politischen Partei in privaten, rechtswirksam angemieteten Räumen äußern sollte. Eine entsprechende Aufgabenzuweisung ergibt sich insbesondere nicht aus der Gemeindeordnung NRW.

3. *OVG Münster, Urteil vom 4. November 2016, Az.: 15 A 2293 / 15*

Die Rechtswidrigkeit Ihrer Äußerungen wird auch durch die bereits benannte Entscheidung des OVG Münster vom 4. November 2016 (*vgl. Az.: 15 A 2293/15 = BeckRS 2016, 55264*) bestätigt.

Auch dort gab es ein vergleichbares rechtswidriges Verhalten des Düsseldorfer Oberbürgermeisters Thomas Geisel (SPD). Dieser rief Anfang 2015 mit der Erklärung „*Lichter aus! Düsseldorf setzt ein Zeichen gegen Intoleranz*“ dazu auf, gegen eine rechtmäßig angemeldete Demonstration einer politischen Interessengruppe vorzugehen, in dem Behörden und Private am Tag der Demonstration die Beleuchtung von Gebäuden ausschalten sollten.

Das OVG Münster bejahte auch hier eine Rechtsverletzung. Zwar stünde es einem Oberbürgermeister zu, sich im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben, d.h. kommunalpolitisch, öffentlich zu äußern. Dabei überschreitet der Oberbürgermeister jedoch die rechtlichen Grenzen seiner Äußerungsbefugnis, hier in Form des Sachlichkeitsgebotes (*a.a.O., Rz. 47*). Eine Verletzung des Neutralitätsgebotes verneinte das OVG Münster in diesem Fall zwar (*a.a.O., Rz.: 47, 56*). Dies geschah jedoch allein aus dem Grund, da die Äußerung des Düsseldorfer Oberbürgermeisters keine politische Partei i. S. d. Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG betraf. Denn nur gegen politischen Parteien greife „*ein striktes Neutralitätsgebot*“ (*a.a.O., Rz. 56*). Diese Voraussetzung ist vorliegend jedoch in Form meiner Mandantin gegeben.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung ist hier bereits schon fraglich, ob es Ihnen als Oberbürgermeisterin der Stadt Köln überhaupt zusteht, sich zu bundespolitischen Themen zu äußern – nach der genannten Rechtsprechung des OVG Münster wird man das wohl grundsätzlich verneinen müssen (*a.a.O., Rz. 43*).

Das kann jedoch dahinstehen: Denn Sie haben sich in Ihrer Funktion als Oberbürgermeisterin abträglich über eine politische Partei geäußert – und das zudem kurz vor Landtagswahlen. Damit haben Sie das strikte Neutralitätsgebot verletzt (*a.a.O., Rz. 47, 56*).

Zudem verletzt Ihre Äußerung das Sachlichkeitsgebot als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Denn Ihre Äußerung bewegt sich nicht im Rahmen der Ihnen zugewiesenen Aufgaben. Dabei ist insbesondere die jetzige Vorwahlzeit zu berücksichtigen, in der Sie sich ganz besonders zurückhalten haben (vgl. *a.a.O.*, Rz. 60 *m.w.N.*; *BVerfG, NVwZ-RR 2014, 538*).

III. Rechtsfolgen

Namens und in Vollmacht meiner Mandantin fordere ich Sie daher auf, bis spätestens

Dienstag, den 21. Februar 2017, 20:00 Uhr,

gegenüber meiner Mandantin zu meinen Händen eine rechtsverbindlich unterzeichnete strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben, mit der Sie sich zur Unterlassung der unter Ziff. I. beschriebenen Handlung verpflichten. Ein Muster füge ich an (**Anlage**).

Auf Grund der Dringlichkeit der Angelegenheit ist eine Fristverlängerung ausgeschlossen.

Darüber hinaus fordere ich Sie auf, den meiner Mandantin zustehenden Anspruch auf Schadensersatz dem Grunde nach bis ebenfalls **Dienstag, den 21. Februar 2017, 20:00 Uhr**, anzuerkennen.

Aus den Grundsätzen der auftragslosen Geschäftsführung gemäß §§ 683, 677, 670 BGB und des Schadensersatzes gemäß § 823 Abs. 1 BGB kann meine Mandantin zudem den Ersatz der ihr durch meine Tätigkeit entstandenen Kosten gemäß nachstehender Aufstellung verlangen:

Gegenstandswert: 20.000,00 €

1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	964,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
<i>Zwischensumme netto</i>	<i>984,60 €</i>
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>187,07 €</u>
gesamt	1.171,67 €

Für den Ausgleich dieses Erstattungsanspruchs habe ich mir **Dienstag, den 28. Februar 2017** notiert. Bitte verwenden Sie dafür folgende Bankverbindung

IBAN	DE26 120 300 00 100 575 86 18
BIC	BYLADEM 1001

Eine entsprechende Geldempfangsvollmacht wird anwaltlich versichert. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behält sich meine Mandantin ausdrücklich vor.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Beckamp
Rechtsanwalt
Immobilienökonom (ebs)